



**LUTHERSTADT
WITTENBERG**

Lutherstadt Wittenberg • SE-1 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

per Mail an
Stadtrat Horst Dübner

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Stadtentwicklung
Landschaftsplanung
Paul, Anett

Termin nach Vereinbarung

Raum 4.49
Tel.: 03491 421 91 317
Fax 03491 421 91 315
Anett.Paul@Wittenberg.de
www.wittenberg.de

Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretung (§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA)

15.11.2021

Bitte immer angeben:
21. SR-7

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Sehr geehrter Herr Dübner,

in der 21. Sitzung des Stadtrates vom 03.11.2021 stellten Sie folgende Anfrage:

SR Dübner bezieht sich auf die im letzten Stadtrat geführte Diskussion zur Kleingartenanlage bzw. zum Kleingartenpark und dem Thema, welche Bäume in Kleingartenanlagen zulässig sind. Die Zwischeninformation lautet sinngemäß, dass das Kleingartengesetz regelt, was in Kleingartenanlagen zulässig bzw. nicht zulässig ist. Nachdem aber nun der Beschluss gefasst wurde, die Anlage zu einem Kleingartenpark umzugestalten, fragt die Fraktion DIE LINKE, welche Regeln für Kleingartenparks gelten, insbesondere auf zugelassene Bäume und was einen Park von einer Anlage unterscheidet.

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo 8:00 - 12:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 12:00 Uhr
Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
(1. und 3. im Monat)

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Es gibt bisher noch keine klare Definition für Kleingartenparks oder gesetzliche Regelung. In Veröffentlichungen des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. (BDG) und des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) findet man nachfolgende Beschreibung: „Ein Kleingartenpark ist eine Fläche, die aus verschiedenen privat genutzten (Kleingärten) und öffentlich zugänglichen Grundstücken (z.B. Grillwiese, Spielplatz) besteht. Ein Kleingartenpark unterscheidet sich von einer herkömmlichen Kleingartenanlage dadurch, dass er durch einen höheren Anteil an öffentlich nutzbaren Flächen einen ausgeprägten Erholungscharakter für die Bevölkerung besitzt.“

Ein vom BBSR beauftragtes Planungsbüro ist vor einiger Zeit an die Lutherstadt Wittenberg herangetreten. Das Büro betreut ein Forschungsprojekt zum Thema „Kleingartenparks“ im Rahmen des Forschungsprogrammes „Experimentelles Wohnen und Städtebau“ (ExWoSt), dass

vom BBSR gefördert wird. Per Internetrecherche und über einen Aufruf des BDG wurden bundesweit 12 Anlagen für eine vertiefende Betrachtung ausgewählt, u.a. auch die Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“ in Wittenberg.

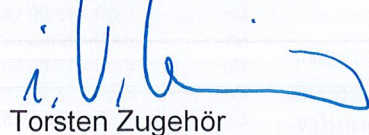
Genauerer zu dem Forschungsvorhaben finden Sie auch hier: <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/exwost/Studien/2020/kleingartenparks/01-start.html>

Ziel des Forschungsprojektes ist es, Kleingartenparks zu recherchieren, diese auszuwerten und davon Prototypen für die Entwicklung von Kleingartenparks abzuleiten und gleichzeitig auch eine Betrachtung der Begriffsdefinition "Kleingartenpark" vorzunehmen.

Welche Regeln für Kleingartenparks gelten, ist aufgrund zuvor genannter Sachverhalte ebenfalls nicht definiert.

Ich kann Ihnen versichern, dass wir an der aktuellen Thematik der Zulässigkeit von Großbäumen in der Kleingartenanlage recherchieren und Abstimmungen mit dem Verband und Verein führen, da uns der Erhalt der Bäume an dieser Stelle im Stadtgebiet sehr wichtig ist. Auch nutzen wir die neu gewonnenen Kontakte bezüglich des Forschungsprojektes. Eine abschließende Klärung und Festlegung zum weiteren Vorgehen ist noch nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Zugehör